

Vfg.

**Verfahren bei der Leistungsgewährung für Bedarfsgemeinschaften, denen  
Strafgefangene i. S. d. § 7 Abs. 4 S. 2 SGB II angehören**

1. Beigefügtes Rundschreiben Nr. 29/2010 des Landkreises Göttingen vom 13.1.2011 gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.
2. 50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 5010, 5011,  
50.1.06,  
50205, 50207, 50208,  
50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506, 50507, 50508, 50509,  
50511, 50512, 50513, 50514, 50515,  
50521, 50522, 50523, 50524, 50525,  
50601, 50602, 50603, 50604, 50605, 50606,  
50611, 50612, 50613, 50614,  
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706, 50707, 50708, 50709, 50710, 50711,  
50721, 50722, 50723, 50724, 50725,  
50726, 50727, 50728, 50729, 50730, 50731  
50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50821, 50822, 50823, 50824, 50825, 50826,  
50827  
50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907,  
50921, 50922, 50923, 50924, 50925, 50926, 50927,  
5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04,  
5010.21, 5010.22, 5010.23, 5010.24, 5010.25, 5010.26, 5010.27, 5010.28, 5010.29  
5010.30, 5010.31, 5010.32, 5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36  
5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05  
5011.21, 5011.22, 5011.23, 5011.24, 5011.25, 5011.26, 5011.27, 5011.28
3. Zur Kenntnis:  
Referat 03
4. Zum Vorgang

Göttingen, den 24.1.2011  
- FB Soziales -



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

An alle Heranziehungsgemeinden und  
Jobcenter des Landkreises Göttingen

thematisch hier nur relevant:  
grün umrandete(r) Abschnitt(e)

**Jobcenter Landkreis Göttingen**

**56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**  
Ansprechzeiten: Mo. – Do. 8.30 bis 12.00 Uhr  
13.30 bis 15:30 Uhr  
Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr  
Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Herdt  
Telefon: (0551) 525 – 582

eMail: Herdt.Regina@landkreisgoettingen.de  
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: Walkemühlenweg 10  
Raum 11

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

56.1 / 50 11 00

13. JAN. 2011

**Rundschreiben Nr. 29/2010 – SGB II**  
**Verfahren bei der Leistungsgewährung für Bedarfsgemeinschaften, denen Strafgefangene**  
**i.S.d. § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II angehören**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II von Bedarfsgemeinschaften, welchen ein Strafgefangener i.S.d. § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II angehört, ist Folgendes zu beachten:

**A. Höhe des Regelsatzes gemäß § 20 Abs. 3 SGB II**

**1. Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II**

Strafgefangene (in Strafhaft, in Untersuchungshaft, im Maßregelvollzug, etc.) sind gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II **ab dem ersten Tag der Inhaftierung von allen Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.**

Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II gilt nicht mehr, wenn sich der Strafgefangene im sog. offenen Vollzug befindet und als sog. Freigänger tatsächlich mindestens 15 Stunden in der Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig ist (*BSG, Urteil vom 24.07.2008, Az.: B 14 AS 18/08 R*).

Zu beachten ist jedoch, dass die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft grundsätzlich davon unabhängig besteht, ob die in die Bedarfsgemeinschaft einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.

Welche Personen zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören, ist in § 7 Abs. 3 SGB II abschließend geregelt.

**2. Einstehensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II**

a) Strafgefangene, die Partner einer Einstehensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II sind, scheiden grundsätzlich ab dem ersten Tag der Inhaftierung aus der Einstehensgemeinschaft aus, da sie ab dem Tag der Inhaftierung nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Partner zusammenleben. Der in der Wohnung verbleibende **nicht inhaftierte Partner** hat daher einen

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0  
(Telefonzentrale)  
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr  
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588  
eMail Info@LandkreisGoettingen.de  
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)  
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Anspruch auf **100 % der Regelleistung. Einkommen und Vermögen des Inhaftierten** (z.B. aus einer Erwerbsunfähigkeitsrente) **kann nicht** (mehr) auf den Bedarf des nicht inhaftierten Partners **angerechnet werden**.

**b)** Etwas anderes kann gelten, wenn der Inhaftierte als sog. Freigänger während des Freigangs in einem Haushalt mit seinem Partner/in zusammenlebt und die Absicht besteht, die Partnerschaft trotz der Haft weiter bestehen zu lassen. In diesem Fall besteht die Einstehensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II fort. Der Partner/in des Inhaftierten hat einen Anspruch auf den **Regelsatz einer Einstehensgemeinschaft**, also gem. § 20 Abs. 3 SGB II **90 % der Regelleistung** (derzeit = 323,00 €). Ggf. vorhandenes **Einkommen und Vermögen** des Inhaftierten ist auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **anzurechnen**.

### 3. Bedarfsgemeinschaft zwischen Ehegatten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II

Ist der Inhaftierte mit seinem Partner/in verheiratet und besteht die Absicht, die Ehe trotz der Haft weiter bestehen zu lassen, bleibt die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II trotz der Inhaftierung weiter bestehen, unabhängig davon, ob der Inhaftierte Freigänger ist oder nicht. Bei Ehegatten besteht eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II nämlich unabhängig davon, ob die Ehegatten in einem Haushalt zusammen leben oder nicht (im Gegensatz zu einer Einstehensgemeinschaft zwischen nicht verheirateten Partnern nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 c)).

Die Bedarfsgemeinschaft, welcher der Strafgefängene vor Strafantritt angehörte, bleibt daher auch während des Strafvollzugs bestehen. Der (nicht inhaftierte) Ehegatte/in hat also (weiterhin) einen Anspruch auf **90 % des Regelsatzes** (§ 20 Abs. 3 SGB II; derzeit = 323,00 €). Ggf. vorhandenes **Einkommen und Vermögen** des Inhaftierten ist auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **anzurechnen**.

### B. Gewährung von Mehrbedarf für Alleinerziehende für Partner von Strafgefangenen

§ 21 Abs. 3 SGB II gewährt einen Mehrbedarf, wenn Personen mit minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Allein erziehend ist auch ein (Ehe-)Partner, der überwiegend allein für die Erziehung und Pflege seines im Haushalt lebenden minderjährigen Kindes sorgt, weil der andere (Ehe-)Partner nicht nur unerhebliche Zeit von der Familie getrennt lebt, z.B. eine Freiheitsstrafe verbüßt (*Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, § 21 Rnr. 32*).

Der (Ehe-)Partner eines Strafgefangenen, welcher ein im Haushalt lebendes minderjähriges Kind betreut, hat daher während des Leistungsausschlusses des Strafgefangenen, d.h. für den Zeitraum der Inhaftierung, einen Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende gemäß § 21 Abs. 3 SGB II.

### C. Kosten der Unterkunft

Mit Datum vom 19.10.2010 (Az: B 14 AS 50/10 R) hat das BSG in einem Fall entschieden, in welchem die Partner verheiratet waren: „Für die Frage der Angemessenheit der Kosten ist wegen der Größe der Wohnung auch während des Auslandsaufenthalts des Y W die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft maßgeblich. Wenn Partner der Bedarfsgemeinschaft iS des § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst a oder b SGB II getrennt leben, ohne dass ein Trennungswille vorliegt, bleibt die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jedenfalls dann maßgeblich, wenn der auswärtige Aufenthalt eines der Partner – wie hier - im Vorhinein auf einen Zeitraum von weniger als sechs Monate beschränkt ist.

Erst bei einem langfristigen Auslandsaufenthalt oder bei einem längeren Aufenthalt in einer stationären Einrichtung (etwa bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe) kann es für den verbliebenen Partner zumutbar sein, die entstehenden Gesamtkosten zu mindern und seine Wohnverhältnisse an

*die dauerhafte alleinige Nutzung der Wohnung anzupassen. Entgegen der Auffassung des LSG findet eine Aufteilung der angemessenen Gesamtkosten nach Kopfteilen nicht statt, solange keine gemeinsame Nutzung der Wohnung vorliegt.“*

Steht also von vornherein fest, dass der **Auslandsaufenthalt oder die Inhaftierung** des Partners auf **weniger als sechs Monate** beschränkt ist (Prognose), sind die KdU in unveränderter Höhe seit Beginn des Aufenthaltes bzw. der Inhaftierung nur noch auf die im Haushalt verbleibenden Personen aufzuteilen.

Zeichnet sich ab, dass sich der Partner **länger als sechs Monate** in Haft befindet, muss die in der Wohnung verbleibende Bedarfsgemeinschaft zur Kostensenkung aufgefordert werden, wenn ihre KdU nunmehr unangemessen geworden sind. Sobald bekannt ist, dass der Partner inhaftiert wird, ist die zurückbleibende Familie über die Unangemessenheit ihrer Wohnung zu belehren, auch wenn der Haftantritt erst Wochen später beginnt.

Die Frist des § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II (Gewährung der unangemessenen KdU bis zu sechs Monate) beginnt mit der Belehrung, so dass es Fälle geben kann, in welchen die KdU sofort mit Haftantritt bzw. bereits kurz nach Haftantritt auf den angemessenen Betrag zu senken sind, weil die Inhaftierung entsprechend lange vor Haftantritt bekannt war. Bleiben die KdU auch nach Inhaftierung des Partners angemessen, ist keine Kostensenkung angezeigt. Dann hat die Inhaftierung keine Auswirkungen auf die Gewährung der KdU.

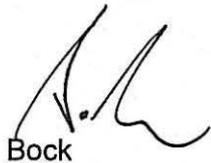
Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für verheiratete und unverheiratete Partner.

#### **D. Untersuchungshaft**

Gefangene in Untersuchungshaft fallen –wie bereits oben ausgeführt- unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II und haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie können jedoch einen Anspruch auf Taschengeld sowie (darlehensweise) Übernahme der Mietkosten nach dem SGB XII haben. Daher sind entsprechende Anträge von U-Häftlingen an den Bereich SGB XII weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



Bock